

Vier Initiativen des österreichischen Gesetzgebers

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Freunde und Kollegen,

Seit Ausbruch der Corona Pandemie in Mitteleuropa, Anfang 2020, hat es so den Anschein, als ob der österreichische Gesetzgeber nur noch Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie erlässt. Das ist jedoch tatsächlich nicht der Fall. Die österreichische Rechtsordnung entwickelt sich auch in anderen Gebieten weiter und im Folgenden möchten wir Sie über vier wichtige legislative Initiativen der letzten Wochen und Monate informieren. Die neuen gesetzlichen Regelungen treten zum Teil mit Beginn dieses Jahres in Kraft.

Telekommunikationsgesetz

Anfang November vergangenen Jahres trat das neue Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) in Kraft. Mit dem TKG 2021 wird die Richtlinie 2018/1972 der Europäischen Union vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, im österreichischen Recht umgesetzt. Mit dem neuen Gesetz soll insbesondere der Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation gefördert sowie die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen gewährleistet werden. Außerdem wird das Niveau des Verbraucherschutzes weiter erhöht.

Das Gesetz enthält detaillierte Regelungen über den Netzausbau und die Infrastrukturnutzung, ein eigenes Kapitel über Wettbewerbsregulierung, etwa die Definition von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, sowie Bestimmungen über die Inhalte sowie Laufzeiten und Kündigungen der Verträge zwischen den Telekommunikationsunternehmen und deren Kunden (Verbrauchern).

Kartellrecht

Durch eine Novellierung des Kartellgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes erfolgte eine Änderung des österreichischen Kartellrechts. Mit der Änderung wurde die Richtlinie 2019/1 der Europäischen Union zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, im österreichischen Recht umgesetzt.

Wesentliche Inhalte der neuen gesetzlichen Regelungen sind etwa die Freistellung unternehmerischer Kooperationen zum Zweck einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft vom Kartellverbot, die genauere Definition der Kriterien zur Bestimmung der Marktmacht, die Schaffung unabhängiger Tatbestände der relativen Marktmacht und der absoluten Marktmacht sowie die Erweiterung der Fusionskontrollbestimmungen um das Prüfkriterium der erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs (SIEC „Significant Impediment of Effective Competition“).

Wohnungseigentumsgesetz

Der Schwerpunkt der jüngsten Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz liegt darin, bauliche Änderungen an Gebäuden zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Erhöhung der Wärmedämmung, zur Installation von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen zu fördern und zu ermöglichen. Um das zu erreichen, werden etwa die Mehrheitsanfordernisse für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer neu geregelt. In Zukunft wird ein positiver Beschluss nicht nur bei Erreichen der einfachen Mehrheit aller Miteigentumsanteile erzielt werden können, sondern auch dann, wenn zwei Drittel der Wohnungseigentümer, die ihre Stimme abgegeben haben, sich für den Beschluss aussprechen und diese zwei Drittel mindestens ein Drittel aller Miteigentumsanteile repräsentieren.

Die neuen gesetzlichen Regelungen müssen von Wohnungseigentumsorganisatoren schon beim Bau eines neuen Wohnungseigentumsobjektes und auch bei der Gestaltung des Wohnungseigentumsvertrages berücksichtigt werden. Die geänderten gesetzlichen Regelungen bringen aber auch für jeden einzelnen Wohnungseigentümer, der Änderungen am Gebäude und an seinem Wohnungseigentumsobjekt gemäß den gesetzlichen Zielsetzungen vornehmen möchte, neue Möglichkeiten, das durchzusetzen.

Urheberrechtsgesetz

Am letzten Tag des vergangenen Jahres wurde im österreichischen Bundesgesetzblatt auch eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes kundgemacht. Mit dieser Novelle wird die Richtlinie 2019/790 der Europäischen Union vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt, im österreichischen Recht umgesetzt.

Die umfangreichen neuen gesetzlichen Regelungen bezwecken eine Anpassung freier Werknutzungen an das digitale und grenzüberschreitende Umfeld, die Verbesserung der Lizenzierungspraxis und die Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten, die Herstellung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz, die Förderung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit europäischer Hörfunk- und Rundfunksendungen, sowie die Schaffung eines modernen Urhebervertragsrechts, das unfaire Knebelverträge verhindert und die Künstlerinnen und Künstler gegenüber den Produktions- und Vertriebsgesellschaften stärkt.

Resümee

Alle oben nur kurz dargestellten, umfangreichen gesetzlichen Neuerungen sind im Detail sehr komplex. Das Team von BMA LAW and TAX steht für eine anwaltliche Beratung auch auf diesen Rechtsgebieten zur Verfügung.

BMA LAW & TAX

Businesspark Marximum, Tower 2, 8th Floor
Modecenterstraße 17 | A-1110 Vienna
FN 275004 v | HG Wien

CONTACT

Phone: +43 1 5351630 | Fax: +43 1 5351630 40
office@bma-law.com | www.bma-law.com

Medieninhaber: BMA Brandstätter Rechtsanwälte GmbH,
Modecenterstraße 17, 1110 Wien, Tel +43 1 5351630

Sie erhalten dieses E-Mail unter Berücksichtigung § 7 ECG. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Jürgen Brandstätter, Geschäftsführender Partner. Ihre E-Mail-Adresse wird von BMA Brandstätter Rechtsanwälte GmbH nicht an Dritte weitergegeben und nur für den Newsletter-Versand verwendet.

ABMELDEN
IMPRESSUM